

Gebührenordnung des TFC Reutlingen e.V.

(im nachfolgenden „Verein“ genannt)

Stand 10.1.2016

§ 1 Grundsatz

Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder (nach § 5 der Satzung) sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der leitende Vorstand beschließt die Art der Gebühren.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Gebühren.

§3 Mitgliedsbeiträge

§ 3.1 Aktive Mitgliedschaft

1. Für alle Mitglieder des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils ein Quartal im Voraus bezahlt und zur ersten Woche des Quartals erhoben.
3. Ein Mitglied hat nicht das Recht auf anteilige Rückerstattung bei vorzeitigem Austritt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ausschließlich bargeldlos zu entrichten.
5. Bei Mitgliedern die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen müssen ihren Beitrag bis spätestens zum 15. des ersten Monats des jeweiligen Quartals auf das Vereinskonto entrichten.
6. Bei Beiträgen die nicht über das Abbuchungsverfahren entrichtet werden ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 2,50 € pro Zahlung fällig.
7. Bei einer Teilnahme am Abbuchungsverfahren werden eventuell anfallende Gebühren zu Lasten des Mitglieds gelegt.
8. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, wird eine Mahnung ausgesprochen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 € erhoben.
9. Wird eine Mahnung nicht beglichen, droht der Ausschluss aus dem Verein. Der leitende Vorstand hat dabei die Entscheidungsinstanz.
10. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach folgender Aufschlüsselung:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe (€ / Quartal)
01	Jugendliche bis 18 Jahre	10
02	Erwachsene ab 18 Jahre	20
03	Rentner / Pensionäre	10
04	Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Behinderte, Studenten (18 bis 27 Jahre)	10
05	Ehepaare	25
06	Beurlaubtes Mitglied	0

11. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 01 und 03-06 sind mit den entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.
12. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsklassen 01 und 03-06.
13. Ein Mitglied kann beim leitenden Vorstand die Beurlaubung aus außerordentlichen Gründen (bspw. Krankheit, längere Abwesenheit etc.) beantragen (Beitragsklasse 06). Während der Beurlaubung bleibt das Mitglied ordentliches Mitglied.

§3.2 Passive Mitgliedschaft

1. Passive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von 12 € bar.

§4 Gebühren

1. Für die Teilnehmer einer Veranstaltung des Vereins wird eine Gebühr erhoben.
2. Die Gebühren richten sich nach folgender Tabelle:

Veranstaltung	Trainingsveranstaltung	Monster-DYP Serie
Gebühr Vereinsmitglieder	0 €	3 €
Gebühr passives Vereinsmitglied	3 €	3 €
Gebühr reguläre Personen	3 €	3 €
Gebühr Anfänger	1,50 €	3 €

3. Die Termine der Trainingsveranstaltungen und der Monster-DYP Serie werden auf der Vereinshomepage ausgeschrieben.
4. Die Einstufung als Anfänger bezieht sich auf den Tischfußballsport. Die Entscheidungsinstanz ist bei Anwesenheit in folgender Reihenfolge: Leitender Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Vereinsmitglied.